

## EDITORIAL

### Jetzt wird's spannend! Oder: Neues zu den heiligen Kühen der Gerichte



Hermann Wenusch

Im Verfahren 26 Cg 4/11s des LG für ZRS wurde ein Geschäftsführer auf Schadenersatz geklagt, weil er angeblich einen Konkursantrag verspätet gestellt hat. Diese Entscheidung findet hier nicht deshalb Erwähnung, weil das betreffende Unternehmen ein Bauunternehmen war, sondern weil die Entscheidung hinsichtlich des Sachverhalts ausschließlich auf dem Gutachten eines gerichtlich bestellten Sachverständigen beruht hat – was ja für Prozesse im Bauwesen symptomatisch ist.

Nachdem der Sachverständige sein Gutachten (in dem er den Beklagten interessanter Weise „Beschuldigter“ genannt hat!) abgegeben hat, hat der Beklagte vorgebracht, dass das Gutachten evident unrichtig sei, weil eine fälschliche Verbuchung der Deckungsrücklässe moniert würde, die in Wahrheit gar nicht vorgelegen sei. Zum Beweis der Richtigkeit dieses Vorbringens wurde der ehemalige Leiter der Controllingabteilung der Gemeinschuldnerin und deren ehemaliger Steuerberater angeboten.

Das Erstgericht hat diese Beweisanträge mangels Relevanz abgewiesen, die Verhandlung wegen Spruchreife geschlossen und den beklagten Geschäftsführer wegen verspäteter Konkursanmeldung zu entsprechendem Schadenersatz verurteilt.

In der Entscheidung über die Berufung des ehemaligen Geschäftsführers führt das OLG Wien zu den entsprechenden Ausführungen wörtlich aus: „*Dem ist in Er-*

*gänzung der zutreffenden Begründung des Erstgerichtes für die Abweisung dieser Beweisanträge [...] entgegenzuhalten, dass es sich selbst unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es sich beim Zeugen [H] um den Steuerberater und bei [K] um den [...] mit dem Controlling der [Gemeinschuldnerin] befassten Mitarbeiter, also um sachverständige Zeugen handelt, ein Sachverständigen-gutachten nicht durch Zeugenaussagen entkräftet werden kann“* (Hervorhebung durch den Verfasser).

Nachdem die Revision nicht zugelassen wird, macht der Beklagte in seiner Zulassungsbeschwerde (aufgrund des Streitwerts) an das OLG Wien geltend, dass die Entscheidung in eklatantem Widerspruch zum grundlegenden Prinzip der freien Beweiswürdigung steht. Diese Zulassungsbeschwerde wird trotzdem (mit einem sprachlich ziemlich verunglückten Beschluss) zurückgewiesen.

Jetzt hat der ehemalige Geschäftsführer ein Amtshafungsverfahren angestrengt – und deshalb wird es spannend (dass die Finanzprokurator die Schadenersatzforderung anerkennt, ist wohl nicht anzunehmen): Erstens, ob gerichtlich bestellte Sachverständige tatsächlich sakrosankt sind. Und zweitens, wie die Gerichte begründen werden, dass die entsprechende Aussage des OLG Wien gar nicht ausschlaggebend war, womit Erstens nicht beantwortet werden muss ...